

796/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 06.06.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Ing Hofer, Dr. Belakowitsch-Jenewein, Dr. Aspöck
und weiterer Abgeordneter
betreffend Verkürzung der Verfahrensfrist bei Pflegegeldverfahren

Handlungsbedarf gibt es bei der Dauer der Pflegegeldverfahren. Die vom Rechnungshof im Bericht 2008/7 dargestellte Statistik im öffentlichen Bereich (Bundespensionsamt) zeigt ein erschütterndes Ergebnis der überlangen Verfahren:

	2003	2004	2005	2006
in Tagen				
Durchschnittliche Verfahrensdauer	118,1	106,8	104,9	107,9
Anzahl der Anträge ¹⁾				
Erledigungsdauer innerhalb von 90 Tagen	1.443	2.038	2.254	1.927
Erledigungsdauer zwischen 90 und 180 Tage	2.451	2.023	1.979	2.287
Erledigungsdauer über 180 Tage	425	318	310	344
Summe	4.319	4.379	4.543	4.558
in %				
Erledigungsdauer innerhalb von 90 Tagen	33,4	46,5	49,6	42,3
Erledigungsdauer zwischen 90 und 180 Tage	56,8	46,2	43,6	50,2
Erledigungsdauer über 180 Tage	9,8	7,3	7,5	7,5
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Dauer der gerichtlichen Verfahren wurde anhand einer Aktenstichprobe ausgewertet. In mehr als 50 % der Fälle dauerten diese mehr als ein halbes Jahr, in einem Fall fast drei Jahre. Der Anteil der Verfahrensdauer von über drei Monaten ist doppelt so hoch wie bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Über 19% der Antragsteller erlebten das Ende der gerichtlichen Verfahren nicht mehr. Bei Hundert gerichtsanhangigen Verfahren würden das **20 verstorbenen MENSCHEN** sein. 20 Menschen und deren Familien denen durch zu lange Verfahren Hilfe untersagt wurde.

Lange Verfahren, teilweise nicht so lange wie im öffentlichen Bereich, sind auch bei anderen Leistungsträgern üblich.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die zuständigen Mitglieder der Regierung werden aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, die eine Entscheidungsfrist bei Pfleggeldverfahren von maximal 60 Tage für alle Leistungsträger vorsieht, vorzulegen.“

Informeller Hinsicht wird um die Zuteilung zum Ausschuss für Arbeit und Soziales ersucht.